

# Gesetzlicher Aspekt der Hundezucht

Das neue Luxemburger Tierschutzgesetz

# Gesetzlicher Aspekt

- ▶ Gesetz vom 27ten Juni 2018 zum Tierschutz
- ▶ Unterschrieben am: 27/06/2018
- ▶ Veröffentlicht am: 29/06/2018
- ▶ Gültig ab dem: 03/07/2018
- ▶ Mémorial: A537

# Gesetzlicher Aspekt

## ▶ Art.1. Ziel

Ziel des Gesetzes ist die Wahrung der Würde, der Schutz des Lebens, der Sicherheit und des Wohls der Tiere (...)

## ➤ Art.2. Anwendungsbereich

Das Gesetz ist anwendbar bei allen Wirbeltieren und Kopffüßlern

# Gesetzlicher Aspekt

## ► Art.4. Allgemeine Regeln

Jeder der ein Tier besitzt, es hält oder versorgt muss:

- Das Tier füttern und tränken und für eine artgerechte Behausung und Pflege sorgen
- Seinen natürlichen Bewegungsdrang nicht so einschränken dass daraus für des Tier ein Leiden, Schmerz oder eine Verletzung entsteht
- ...
- Ein verletztes oder krankes Tier artgerecht zu plegen
- Das Tier nicht nutzlos Situationen aussetzen die Angst , Schmerz, Leiden oder eine Verletzung bewirken
- Ein Tier nicht zu misshandeln oder aktiver oder passiver Gewalt auszusetzen
- Ein Tier nicht gewaltsam zu Tode zu bringen

# Gesetzlicher Aspekt

## ► Art.6.

Eine Zulassung vom Minister braucht wer

- Jegliche Aktivität um Tiere zu vermarkten (...)
- Eine Katzenzucht
- Eine Hundezucht
- Ein Geschäft mit Tieren (...)
- ... betreibt

# Gesetzlicher Aspekt

Um eine Zulassung vom Minister zu bekommen braucht man:

- ▶ Eine schriftliche Anfrage an das zuständige Amt mit den Plänen und der Ausrüstung
- ▶ Eine ausführliche Beschreibung der Aktivität
- ▶ Eine Liste des Personals mit einem Zeugnis über eine Ausbildung in der Haltung von Tieren
- ▶ Eine Liste der zu Haltenden Tieren und eine Beschreibung der Haltungsbedingungen

# Gesetzlicher Aspekt

- ▶ Das zuständige Amt ist beauftragt die Vorbereitungen und die relevanten Kontrollen durchzuführen
- ▶ Die Zulassung wird ausgestellt wenn der Antrag dem Gesetz entspricht und enthält die speziellen Bestimmungen für diese Einrichtung

# Praktische Seite

- ▶ Der schriftliche Antrag ist an das Veterinäramt zu richten
- ▶ Das Veterinäramt wird die Zulassung vorbereiten und die Kontrollen durchführen
- ▶ Bericht an den Minister
- ▶ Zulassung durch den Minister



# Praktische Seite

- ▶ Wie lange braucht mein Antrag?
- ▶ Was wenn ich zwischenzeitlich einen Wurf habe?
- ▶ Was wenn ich keine Zulassung anfrage?

=> Art. 17.

... eine Strafgebühr zwischen 25 und 1000€

# Gesetzlicher Aspekt

- ▶ **Art.19. Amtliche Massnahmen**
- ▶ Im Falle einer Nichteinhaltung der festgelegten Bestimmungen kann der Minister:
  1. Einen Zeitraum festlegen in dem der Besitzer die Bestimmungen zu erfüllen hat. Dieser Zeitraum kann 6 Monate nicht überschreiten
  2. Bei Nichteinhaltung des festgesetzten Zeitraumes kann der Minister die Zulassung zurückziehen und gegebenenfalls die Einrichtung schliessen lassen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

